



Baden-Württemberg

WIRTSCHAFTSMINISTERIUM

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart

Frau
Dr. Cornelia Ziehm
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V.		01. JUNI 2010	
B500 Berlin			
Ansprechpartner			
Telefon			
Fax			
E-Mail			
Webseite			

Datum 28.05.2010

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen 4-450/121

(Bitte bei Antwort angeben)

Vollzug EnEV 2009

Ihr Schreiben an das Umweltministerium Baden-Württemberg vom 8.4.2010;
hier eingegangen am 3.5.2010

Sehr geehrte Frau Dr. Ziehm,

zu Ihrer Anfrage, die bezüglich der EnEV vom Umweltministerium an das Wirtschaftsministerium weitergeleitet wurde, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Die Zuständigkeit für den Vollzug der Energieeinsparverordnung in Baden-Württemberg regelt die EnEV-Durchführungsverordnung (EnEV-DVO) vom 27. Oktober 2009 (GBl. S. 669), die zum 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist. Als für die Durchführung grundsätzlich zuständige Behörden werden die unteren Baurechtsbehörden bestimmt. Abweichende Zuständigkeiten ergeben sich bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen nach §§ 24 und 25 EnEV; diese werden vom Wirtschaftsministerium als oberste Baurechtsbehörde erteilt.
2. Beim Neubau erfolgt eine Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach EnEV einerseits im Rahmen einer Eigenkontrolle des Bauherrn oder des von ihm Beauftragten. Ergänzend ist der unteren Baurechtsbehörde nach Fertigstellung der baulichen Anlage insbesondere eine Kopie der rechnerischen Nachweise und des Energieausweises zu den Bauakten zu geben. Auf dieser




Grundlage kann die untere Baurechtsbehörde durch Kontrollen vor Ort die Übereinstimmung der Bauausführung mit den zugrunde liegenden Annahmen prüfen, soweit sie dies für geboten erachtet.

Bei Maßnahmen im Gebäudebestand erfolgt der Vollzug insbesondere über die Unternehmererklärungen gem. § 26a EnEV, die vom Eigentümer in Kopie der Baurechtsbehörde zuzuleiten sind. Damit erhält die zuständige Behörde auch Kenntnis über baurechtlich verfahrensfreie Maßnahmen und kann sich, sofern sie dies für geboten erachtet, durch Kontrollen von der ordnungsgemäßen Ausführung überzeugen. Um sicherzustellen, dass der Eigentümer Kenntnis von seiner Vorlagepflicht hat, werden die Fachbetriebe verpflichtet, den Eigentümer, z.B. durch einen entsprechenden Hinweis auf der Unternehmererklärung oder durch Übergabe eines Merkblattes, auf die Pflicht aufmerksam zu machen. Die Eigentümer von Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von der Vorlagepflicht ausgenommen.

Den Umfang der personellen Ausstattung für den Vollzug der EnEV durch die unteren Baurechtsbehörden legen die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften in eigener Verantwortung fest.

Mit freundlichen Grüßen



Leiter der Abteilung Energie und Wohnungsbau



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Deutsche Umwelthilfe
Hackescher Markt 4/
Neue Promenade 3 (Eingang)
10178 Berlin

Stuttgart 05.05.2010

Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 2-4502/12

(Bitte bei Antwort angeben!)

Vorab per Fax

Vollzug des EEWärmeG sowie EnEV 2009

Deutsche Umwelthilfe e.V.		10. MAI 2010	
Büro Berlin			
sachlich richtig			
sachlich richtig			
genehmigt			
genehmigt			

Sehr geehrte Frau Dr. Ziehm,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 8. April 2010 in Sachen Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sowie der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009). Bezüglich Ihrer Fragen zur EnEV 2009 erhalten Sie vom zuständigen Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg eine Antwort. Wir haben Ihr Schreiben dorthin weitergeleitet.

Zu Ihren Fragen wegen der Wärmegesetze von Bund und Land können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Für den Vollzug des Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg sind vor Ort die unteren Baurechtsbehörden zuständig. Die Fachaufsicht liegt bei den Regierungspräsidien. Das Ministerium für Umwelt- Naturschutz und Verkehr ist oberste Fachaufsichtsbehörde (vgl. § 8 EEWärmeG).

Für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes sind gemäß der Zuständigkeitsverordnung zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 28.11.2008 (EEWärmeGZuVO, GBl. BW S. 471) ebenfalls die unteren Baurechtsbehörden zuständig. Die Fachaufsicht obliegt auch hier den Regierungspräsidien. Die oberste Fachaufsicht dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr.

2. Für den Vollzug der Wärmegesetze steht derzeit bei den Regierungspräsidien je eine Stelle des gehobenen Verwaltungsdienstes zur Verfügung. Die unteren Baurechtsbehörden erhalten einen Kostenausgleich für die Aufgabenerfüllung nach den Wärmegesetzen.

Zentrales Element des Vollzuges ist die Kontrolle über die von den Gebäudeeigentümern vorzulegenden Nachweise. In diesen Nachweisen wird dargelegt, welche Erfüllungsmaßnahmen realisiert wurden. Dies wird in der Regel durch einen Sachkundigen (EWärmeG BW) oder z.B. auch den Anlagenhersteller oder Fachbetrieb (EEWärmeG Bund) bestätigt. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat entsprechende Mustervordrucke zur Nachweisführung für die Pflichten im Neubaubereich wie im Gebäudebestand in den Vollzug eingeführt. Durch Hinweise in der Baugenehmigung auf die Pflichten nach dem Wärmegesetz sowie durch Wiedervorlage der Bauakte wird der Eingang der Nachweise im Neubaubereich überwacht. Bei der Verpflichtung im Wohngebäudebestand erfährt die Baurechtsbehörde durch Nachfrage bei den Schornsteinfegern, wer die zentrale Heizanlage ausgetauscht hat und damit unter die Pflichten des EWärmeG BW für den Wohngebäudebestand fällt. Die Baurechtsbehörden können auf der Grundlage dieser Informationen den Eingang der Nachweise überwachen.

Die Erfahrungen mit dem Vollzug des Landes-Wärmegesetzes im Neubaubereich sind bislang positiv. Die Pflicht stößt im Neubaubereich auf wenige Akzeptanzprobleme. Da die Überwachung nach den Wärmegesetzen nachlaufend zur Realisierung des Bauvorhabens ist, können erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zum Inkrafttreten des Gesetzes konkrete Erfahrungen gesammelt werden.

Systematische Erfahrungen mit den Wärmegesetzen von Bund und Land werden in vorzulegenden Erfahrungsberichten aufbereitet. Zum Wärmegesetz des Bundes ist Ende 2011 dem Bundestag ein Erfahrungsbericht vorzulegen (vgl. § 18 EEWärmeG). Dem Landtag von Baden-Württemberg wird zum 1. April 2011 ein Erfahrungs-

bericht zum Landesgesetz vorgelegt (vgl. § 4 Abs. 9 EWärmeG). Dieser wird im Laufe dieses Jahres vorbereitet.

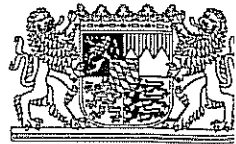
Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A dark, rectangular redaction mark covering the signature of the Ministerialdirigent.

Ministerialdirigent

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
80525 München

Frau
Dr. Cornelia Ziehm
Deutsche Umwelthilfe e.V.
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

18. MAI 2010	
NAME	
TELEFON	
TELEFAX	
E-MAIL	

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
20.04.2010

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
VI/2c-6294c/2354/2

München,
17.05.2010

Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009

Sehr geehrte Frau Ziehm,

Herr Staatsminister Ziel lässt Ihnen für Ihr Schreiben vom 20. April 2010 danken. Sie bitten darin um Auskunft welche Behörde in Bayern für den Vollzug des EEWärmeG sowie etwaiger entsprechender landesrechtlicher Gesetze und der EnEV 2009 zuständig ist, wie der Vollzug des EEWärmeG in Bayern personell und in der Praxis konkret ausgestaltet ist und welche Erfahrungen insoweit bislang bestehen.

Der Vollzug des EEWärmeG ist in Bayern bislang noch nicht durch ein landesrechtliches Vollzugsgesetz geregelt.

Die Zuständigkeit für den Vollzug des EEWärmeG soll mit Inkrafttreten des Vollzugsgesetzes auf die Kreisverwaltungsbehörden und auf diejenigen kreisangehörigen Gemeinden übertragen werden, die als sog. Delegationsgemeinden Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden wahrnehmen. Stichprobenartige Kontrollen der Richtigkeit der Nachweise sollen in maximal 5 Prozent aller Fälle vorgenommen werden.

Dienstgebäude
Prinzregentenstr. 28, 80538 München
Abteilung Landesentwicklung
Prinzregentenstr. 24, 80538 München
Öffentliche Verkehrsmittel: U4, U5 (Lehel); 17, 100 (Nationalmuseum/Haus der Kunst)

Telefon Vermittlung
089 2162-0
Telefax
089 2162-2760

E-Mail
poststelle@stmwivt.bayern.de
Internet
www.stmwivt.bayern.de



Es sollen zwei zusätzliche über das EEWärmeG hinausgehende Nachweispflichten für Nutzungspflichtete eingeführt werden:

Bei der Nutzung von solarer Strahlungsenergie muss für die behördliche Kontrolle der Nutzungspflichterfüllung nach § 11 Abs. 1 EEWärmeG auch die ausreichende Dimensionierung der Kollektoren überprüfbar sein. Dies ist mit dem bundesrechtlich geforderten Zertifikat „Solar Keymark“ allein, das nur die qualitativen Anforderungen an die Kollektoren betrifft, nicht möglich. Deshalb muss der Verpflichtete der zuständigen Behörde mit Vorlage des Nachweises nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EEWärmeG i.V.m. Nummer I. Ziffer 2. Buchstabe b) der Anlage zum EEWärmeG (Zertifikat „Solar Keymark“) zusätzlich die Bescheinigung eines Sachkundigen oder Fachbetriebs vorlegen, in der dieser nach Prüfung bestätigt, dass die Dimensionierung der Anlage dem in § 5 Abs. 1 vorgesehenen Mindestanteil des Wärmeenergiebedarfs von 15 % bzw. den Anforderungen nach Nummer I. Ziffer 1. Buchstabe a) der Anlage zum EEWärmeG entspricht.

Möchte darüber hinaus ein Verpflichteter wegen besonderer Umstände, die durch einen unangemessenen Aufwand zu einer unbilligen Härte führen (§ 9 Nr. 2 Satz 2 Alternative 1 EEWärmeG), von seiner Pflicht nach § 3 Abs. 1 EEWärmeG befreit werden, muss er die besonderen Umstände des Einzelfalls und die daraus resultierende Art und Höhe des Aufwands, der die unbillige Härte begründen soll, durch Bescheinigung eines Sachkundigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 EEWärmeG) nachweisen. Nicht ausreichend wäre eine Bescheinigung nur dahingehend, dass die Nutzung der vom Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten der Nutzungspflichterfüllung grundsätzlich einen höheren Aufwand verursacht.

Derzeit liegen uns nur punktuelle, noch nicht belastbare Erfahrungswerte zum Vollzug des EEWärmeG vor.

Zuständige Behörden für den Vollzug der EnEV 2009 sind die unteren Bauaufsichtsbehörden. Konkrete einzelfallbezogene Statistiken und Zahlen über den Vollzug der EnEV 2009 liegen nach Auskunft der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern derzeit nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

A rectangular stamp containing a handwritten signature in dark ink. Below the signature, the text "Günther Hübner" is printed in a small, sans-serif font.

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz



Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
Brückenstr. 6, 10179 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Frau
Dr. Cornelia Ziehm
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V. Büro Berlin		21. APR. 2010
schriftlich nicht		
schriftlich		
persönlich		
persönlich		

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

III A 14

Bearbeiter/in:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

Datum:

16.04.2010

Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009 Ihr Schreiben vom 08. April 2010

Sehr geehrte Frau Dr. Ziehm,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben. Die Senatorin hat mich beauftragt, Ihr Anliegen zu prüfen und Ihnen zu antworten.

1) Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)

Aufgrund der bisher im Land Berlin nicht abschließend geklärten Zuständigkeit, ist der Vollzug des EEWärmeG im Land Berlin - wie auch in vielen anderen Bundesländern - noch nicht geregelt. Es ist allerdings beabsichtigt, die Zuständigkeit und den Vollzug in einem Berliner Klimaschutzgesetz, welches derzeit in der Ressortabstimmung ist, zu regeln.

Da eine Vollzugsregelung im Land Berlin noch nicht existiert - und somit auch keine Nachweisführung -, kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Bauvorhaben bisher in den Anwendungsbereich des EEWärmeG gefallen sind. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die Neubaurate im Land Berlin relativ gering ist und das EEWärmeG erst seit dem 01.01.2009 gilt. Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Vollzug liegen somit noch nicht vor. Anfragen gab es bisher lediglich allgemeiner Art bzw. zu Ausnahmen und Befreiungen.

2) Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV)

Die ministerielle Zuständigkeit der EnEV liegt im Land Berlin bei der für Bauen und Wohnen zuständigen Senatsverwaltung (SenStadt), der Vollzug erfolgt in den Bezirken, d.h. in den Unteren Bauaufsichtsbehörden. Im Zusammenhang mit den Änderungen in der EnEV 2009 wurde im Land Berlin die „Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DV Bln)“ angepasst. Die neue Fassung ist seit dem 18.12.2009 (GVBl. S. 889) in Kraft.

Die personelle Ausstattung ist in den Bezirken unterschiedlich.

Dienstgebäude:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Postanschrift:
Oranienstraße 106
10969 Berlin

Fahrverbindungen:
- U6 Kochstr., Bus M29
- U8 Moritzplatz, Bus M29
- U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg)
- S1, S2, S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29
- Bus M29, 248

Zahlungen bitte
bargeldlos nur an die
Landeshauptkasse,
Klosterstr. 59
10179 Berlin

Kontonummer
58-1 00
9 919 260 800
0 990 007 600
10 001 520

Geldinstitut
Postbank Berlin
Berliner Bank AG
Landesbank Berlin
LZB Berlin

Bankleitzahl
100 100 10
100 200 00
100 500 00
100 000 00



E-Mail: beate.zuechner@senguv.berlin.de

(Der Empfang elektronisch signierter Dokumente ist vorerst nicht möglich.)

Internet: www.berlin.de/sen/guv/

Für konkrete Fragen zum Vollzug der EnEV/ bzw. zur EnEV-DV Bln bitte ich Sie, sich direkt an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Oberste Bauaufsicht, Frau Erat (Tel 030 9012-4913), zu wenden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet auf folgenden Seiten:

- <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/bauen.shtml>
- <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/20091218EnEVDVBln2009.pdf>
- http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/EnEV-DVBln_Hinweise.pdf

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A rectangular area of the document is completely redacted with a solid black box, obscuring the name and signature of the official.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Infrastruktur und
Landwirtschaft

Ministerium für Infrastruktur und
Landwirtschaft

Postfach 60 11 61

14411 Potsdam

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Frau Dr. Cornelia Ziehm
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V. 5090 Berlin		18. MAI 2010	
zuständig			
zuständig			
zuständig			
zuständig			

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: [REDACTED]

Gesch.-Z.: [REDACTED]

Hausruf: [REDACTED]

Fax:

Internet: www.mil.brandenburg.de

[REDACTED]

Tram 90-93, 96, 98

Potsdam Hauptbahnhof: DB und S-Bahn 7

Potsdam, 12.5.2010

Vollzug EEWärmeG und EnEV 2009

Ihr Schreiben vom 8.4.2010

Sehr geehrte Frau Dr. Ziehm,

zunächst danke ich Ihnen für das an das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gesendete Schreiben. Es wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Die Umsetzung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) obliegt dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. Die Durchführungsverordnung zur Umsetzung der EnEV 2009 im Land Brandenburg befindet sich zurzeit in der Ressortabstimmung. Eine Einführung ist zeitnah vorgesehen.

Das Erneuerbare – Energien – Wärme – Gesetz (EEWärmeG) ist ein Bundesgesetz aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Es schreibt bei neuen Gebäuden den anteiligen Einsatz von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärmebedarfs verpflichtend vor. Das Ziel ist eine Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren Energien, d.h. die Energiegewinnung steht im Vordergrund. Die Abstimmungen zwischen den beteiligten Ressorts der Landesregierung dauern noch an. Eine Entscheidung hierzu steht in Kürze an.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

[REDACTED SIGNATURE]

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

Deutsche Umwelthilfe
Frau Dr. Cornelia Ziehm
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V. Büro Berlin		06. MAI 2010	
Erhalten durch:			
Erhalten durch:			

Auskunft erteilt

Dienstgebäude:
Ansgaritorstraße 2

Zimmer

E-mail

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2

Bremen, 03. Mai 2010

Vollzug des EEWärmeG und der EnEV im Land Bremen

Sehr geehrte Frau Dr. Ziehm,

der Vollzug der EnEV und des EEWärmeG ist für die Energieeinsparung und die Nutzung Erneuerbarer Energien bei Gebäuden von großer Bedeutung. Nach dem Klimaschutz- und Energieprogramm 2020 der Freien Hansestadt Bremen ist die Gewährleistung eines effektiven Vollzugs eine Maßnahme, mit der die energetische Qualität von Neubauten positiv beeinflusst werden kann.

Es wurde deshalb in meinem Haus ein Verfahren zum Vollzug der EnEV und des EEWärmeG erarbeitet, mit dem ein Beitrag zur Verwirklichung der klimapolitischen Ziele des Landes Bremen geleistet werden kann. Die hierzu erarbeiteten Gesetz- und Verordnungsentwürfe sind derzeit Gegenstand einer Verbändeanhörung. Im weiteren Verfahren können sich noch Änderungen an den Entwürfen ergeben.

Es ist beabsichtigt, ein einheitliches Vollzugsverfahren für die EnEV und das EEWärmeG im Land Bremen einzurichten. Durch die Übertragung der Prüfung von Nachweisen und der Überwachung der Bauausführung auf staatlich zugelassene Sachverständige kann ein hohes Qualifikationsniveau gewährleistet werden. Im Umweltbereich meines Hauses sollen die behördlichen Vollzugsaufgaben wie die Durchführung von Stichproben und die Prüfung der von den Sachverständigen mitgeteilten Mängel angesiedelt werden.

Derzeit erfolgt der Vollzug der EnEV teilweise im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens und teilweise (insbesondere bei kleinen und mittleren Wohngebäuden) nach den Vorschriften der DVO-EnEV. Im bauaufsichtlichen Verfahren erfolgt die Prüfung der Nachweise und die Überwachung der Bauausführung durch Prüfengeure. Nach der DVO-EnEV sind die Bauherren verpflichtet, die EnEV-Nachweise durch Ingenieure oder Architekten erstellen und die Bauausführung überwachen zu lassen. Für die behördlichen Vollzugsaufgaben (Ausnahmen/Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Stichproben) liegt die Zuständigkeit derzeit noch bei den unteren Bauaufsichtsbehörden. Mit Inkrafttreten der neuen Landes-

- Seite 1 von 2 -

bauordnung am 1. Mai 2010 fällt der Vollzug der EnEV im bauaufsichtlichen Verfahren allerdings weg. Der Vollzug der EnEV soll zukünftig für alle Gebäude in dem oben dargestellten Verfahren erfolgen.

Der Vollzug des EEWärmeG soll mit dem oben beschriebenen Verfahren im Land Bremen erstmalig geregelt werden. Von dem im EEWärmeG vorgesehenen Vollzug soll dabei insofern abgewichen werden, als die Nachweise (soweit möglich) bereits während der Errichtung der Gebäude den Sachverständigen übergeben und eine Kontrolle der Umsetzung der Anforderungen des EEWärmeG in die Überwachung der Bauausführung eingebunden werden soll. Hierdurch kann ein deutlich höheres Vollzugsniveau als nach dem EEWärmeG bei kaum erhöhtem Vollzugsaufwand erreicht werden.

Zur Aufwertung des Vollzugsniveaus ist weiterhin geplant, zusätzliche Stellen für qualifiziertes behördliches Personal zum Vollzug der EnEV und des EEWärmeG zu schaffen.

Die Erfahrungen beim Vollzug der EnEV zeigen, dass es vor allem bei der baulichen Umsetzung zu Abweichungen von den gesetzlichen der Anforderungen kommt. Im Bereich der gewerblichen Gebäude bestehen auch Unsicherheiten bei der Erstellung der Nachweise. Es bestehen allerdings keine Hinweise darauf, dass die Anforderungen der EnEV 2009 an Gebäude nicht eingehalten werden können. Im Vollzug des EEWärmeG wurden zum Beginn einige Auslegungsfragen diskutiert (z.B. erforderlicher Solaranteil in Wärmenetzen, Ermittlung Anteil Biomasse bei der Müllverbrennung). Umstände, die eine Umsetzung der Anforderungen des EEWärmeG in Frage stellen, sind nicht bekannt geworden. Die Wirkung des Gesetzes lässt sich an der Vielzahl der mit einer Solaranlage angebotenen neu errichteten Gebäude erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

A rectangular area of the document is completely blacked out, obscuring the signature of the Senator.

Senator



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Postfach 30 05 80, D - 20302 Hamburg

Deutsche Umwelthilfe
Büro Berlin
Hackescher Markt 4/Neue Promenade 3
10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V. Büro Berlin		26. APR. 2010	
sachlich richtig			
geändert			
geändert			

Amt für Bauordnung und Hochbau

Stadthausbrücke 8
D - 20355 Hamburg

Telefon: [REDACTED]

TK-Netz: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]

Ansprechpartner: [REDACTED]

Az.: ABH 20

Hamburg, den 22.04.2010

Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009

Sehr geehrte Frau Ziehm,

Frau Senatorin Hajduk hat mich gebeten, Ihr Schreiben vom 08. April zum Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009 zu beantworten.

Für den Vollzug der Vorschriften zum Wärmeschutz und zur Energieeinsparung sind in Hamburg die Bezirksämter zuständig. Fachbehörde für diese Vorschriften ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt. Dies gilt nicht nur für die von Ihnen genannten Bundesvorschriften EEWärmeG und EnEV 2009, sondern auch für die hamburgischen Landesregelungen wie das Hamburgische Klimaschutzgesetz und die Hamburgische Klimaschutzverordnung.

In der Praxis werden die Vollzugsaufgaben für die EnEV 2009 von der Bauaufsicht wahrgenommen. Mit dem Gesetz zur Sicherstellung klimaschutzrechtlicher Anforderungen im Baugenehmigungsverfahren, das am 29.02.2009 in Kraft getreten ist, wird geregelt, dass die Prüfung der energetischen Anforderungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt. Die Prüfaufgaben werden von Prüfsachverständigen und Prüfingenieuren wahrgenommen. Im Rahmen dieser präventiven Prüfung wird auch der anteilige Einsatz erneuerbarer Energien und kompensativer Maßnahmen erfasst. Der von Hamburg eingeschlagene Weg hat sich nach der bisherigen Erfahrung bewährt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED SIGNATURE]



Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
VIII 2a - 078 - 112010 - 6100

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Hackescher Markt 4

10178 Berlin

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Fax: [REDACTED]
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 23 . April 2010

Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009
Ihr Schreiben vom 8. April 2010

Deutsche Umwelthilfe e.V. 10178 Berlin	28. APR. 2010		
zustimmend			
nicht zustimmend			
keine Antwort			

Sehr geehrter Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 8. April 2010 teile ich mit, dass sich ein Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) derzeit in einer Regierungsanhörung befindet. Durch eine Änderung des § 11 des Hessischen Energiegesetzes sollen den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, die Vollzugsaufgaben nach dem EEWärmeG übertragen werden. Das Anhörungsverfahren wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Das Ergebnis der Anhörung ist sodann auszuwerten. Anschließend wird der Gesetzentwurf dem Landtag zugeleitet werden. Ich bitte um Verständnis, dass weitere Auskünfte in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens nicht gegeben werden können.

Die Zuständigkeit für die Energieeinsparverordnung (EnEV) ist bereits an die unteren Bauaufsichtsbehörden delegiert, vgl. § 2 der Zuständigkeitsverordnung über Heizkosten und Energie vom 3. Februar 2009 (GVBl. I S. 30).

Gerne beantworte ich Ihre weiteren Fragen zu einem späteren Zeitpunkt, wenn das Gesetzgebungsverfahren zum Vollzug des EEWärmeG weiter fortgeschritten ist.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED SIGNATURE]

[REDACTED]



Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Postfach 141, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Soziales,
Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Frau Dr. Ziehm
Hackescher Markt 4

10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V.		31.05.2010
suchst du dich?		Bearbeitet von: [REDACTED]
suchst du dich?		E-Mail: [REDACTED]
suchst du dich?		Fax: [REDACTED]
suchst du dich?		

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover,
25.05.2010

Ihre Anfrage zum Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009 vom 28.04.2010

Sehr geehrte Frau Dr. Ziehm,

Ihre Anfrage an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt und Klimaschutz vom 08.04.2010 wurde mir zugeleitet. Zu Ihren Fragen zum Vollzug der Energieeinsparverordnung (EnEV) und des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) teile ich mit:

Für den Vollzug der Energieeinsparverordnung 2009 des Bundes sind in Niedersachsen die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Näheres regelt in Niedersachsen die Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung (DVO-EnEV) vom 18. August 2008, geändert durch Verordnung vom 18.02.2010 (Nds. GVBl. S. 61).

Die Zuständigkeit für den Vollzug der Nutzungspflicht nach § 3 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes ist in Niedersachsen ebenfalls den unteren Bauaufsichtsbehörden übertragen worden. Für Gebäude des Bundes und es Landes ist das Niedersächsische Finanzministerium zuständig. Die Zuständigkeitsverordnung – Umwelt – Arbeitsschutz vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 373) enthält die entsprechende Regelung.

\\10.8.1.29\Users\S\hagedomh\desktop\Hpi 052110 Deutsche Umwelthilfe Zust EnEV u EEWärmeG .doc

Ausgezeichnet mit dem



Dienstgebäude
Hinrich-Wilhelm-
Kopf-Platz 2
30159 Hannover



Behinderten-
parkplatz
am Eingang

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 120-4296 Allgemein
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen
(05 11) 120-3092 Abt. Familie
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit
(05 11) 120-3095 Abt. Bau

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322

E-Mail
Poststelle@ms.niedersachsen.de

Die personelle Ausgestaltung der unteren Bauaufsichtsbehörden – auch hinsichtlich der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes – obliegt den zuständigen Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden.

Die Energieeinsparverordnung 2009 und das Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz des Bundes sind erst seit kürzerer Zeit in Kraft, so dass hinreichende Erfahrungen noch nicht vorliegen können.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]



Deutsche Umwelthilfe e.V. Büro Berlin		14. JUNI 2010	
Lesezeit richtig			

Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mufv.rlp.de
http://www.mufv.rlp.de

28.05.2010

Mein Aktenzeichen

[REDACTED]

Ihr Schreiben vom

08.04.2010

Ansprechpartner/-in / E-Mail

[REDACTED]

Telefon / Fax

[REDACTED]

Vollzug EEWärmeG / EnEV 2009

Ihr FAX vom 08.04.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Vollzug des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes (EEWärmeG) ist in Rheinland-Pfalz derzeit das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zuständig. Es ist beabsichtigt, diese Zuständigkeit im Rahmen der Novellierung der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Energieeinsparung in der nächsten Zeit den Kommunen zu übertragen

Nach der Landesverordnung über Zuständigkeiten im Bereich der Energieeinsparung ist für den Vollzug der Energieeinsparverordnung die untere Bauaufsichtsbehörde zuständig. Für die in der genannten Verordnung noch nicht berücksichtigten Aufgaben ist derzeit das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz zuständig. Auch hier ist beabsichtigt, die Zuständigkeit den Kommunen zu übertragen.

Der Vollzug wird von den genannten Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten durchgeführt. Anfragen wurden in der Vergangenheit nur sehr wenige gestellt, die in der Regel kurzfristig beantwortet werden konnten.

Die rheinland-pfälzische Energieagentur EOR hat mit Unterstützung des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz einen Arbeitskreis EnEV / EEWärmeG

1/2

Verkehrsanbindung

☒ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.
☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße oder Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)





eingrichtet. In regelmäßigen Sitzungen befassen sich vorwiegend Architekten, Ingenieure und Energieberater mit Detail- und Auslegungsfragen.

Gemeinsam mit der Architektenkammer Rheinland-Pfalz hat das Umweltministerium in mehreren Regionalveranstaltungen über die Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes informiert.

Die Landesregierung hat zudem ein 10-Millionen-Euro-Förderprogramm aufgelegt, das anspruchsvolle energetische Sanierungen in Verbindung mit dem Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung unterstützt. Dieses sehr gut nachgefragte Programm schafft, über die Nutzungsverpflichtung des EEWärmeG im Neubaubereich hinaus, Anreize für den Einsatz erneuerbarer Energien den Gebäudebestand.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr
Postfach 10 24 61, 66024 Saarbrücken

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V. Büro Berlin		26. APR. 2010	
nachrichtlich			
nachrichtlich			
sonstige			

Abteilung C
Landes- und Stadtentwicklung

Az.: C/5-X.1-116/10

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

e-mail: [REDACTED]

Datum: 21. April 2010

Kundendienstzeiten:
Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009

Ihr Schreiben vom 8.4.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Ministerin Peter bedankt sich für Ihr Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen wegen des fachlichen Bezuges zu antworten.

Zu Frage 1:

Zuständig sowohl für das EEWärmeG des Bundes als auch der EnEV (2009) des Bundes sind die Unteren Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes.

Zu Frage 2:

Personell sind die Unteren Bauaufsichtsbehörden nicht zusätzlich ausgestattet worden. Nach der Landesbauordnung des Saarlandes wird die Umsetzung der Anforderungen aus der EnEV nicht geprüft. Über die stichprobenhafte Kontrolle der Pflichten nach EEWärmeG liegen hier keine Erkenntnisse vor, da es aus Deregulierungsgründen keine Berichtspflichten der Unteren Bauaufsicht gegenüber der Obersten Bauaufsicht mehr gibt. Im Übrigen gibt das Bundesgesetz keine formelle Nachweispflicht vor. Eine verbindliche Nachweispflicht wird jedoch derzeit für das Saarland angedacht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Frau Dr. Ziehm
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V. 10178 Berlin	12. MAI 2010

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

08.04.2010

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)

52-8829.61/1/1

Dresden,

06. Mai 2010

Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009

Sehr geehrte Frau Dr. Ziehm,

Herr Minister Kupfer hat mich beauftragt, die Fragen Ihres Schreibens vom 8. April 2010 zu beantworten.

Frage 1)

Welche Behörde ist im Freistaat Sachsen für den Vollzug

- a) des EEWärmeG des Bundes sowie ggfls. eines entsprechenden landesrechtlichen Gesetzes zuständig?

Für das EEWärmeG liegt die Zuständigkeit seit dem 1. November 2009 beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA). Da im EEWärmeG die Zuständigkeit für den Vollzug nicht bundeseinheitlich geregelt wurde, ist ein eigenes Ausführungsgesetz im Freistaat Sachsen notwendig. Das Verfahren dazu ist noch nicht abgeschlossen.

- b) der EnEV 2009 des Bundes verantwortlich?

Entsprechend § 1 SächsEnEVDVO (Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung) sind hierfür die unteren Bauaufsichtsbehörden zuständig. Für Vorhaben des Bundes und des Landes nach § 77 SächsBO (Sächsische Bauordnung) liegt die Zuständigkeit bei der verantwortlichen Baudienststelle.

Frage 2)

Wie ist der Vollzug der unter 1. genannten Regelungen in Ihrem Bundesland personell und in der Praxis konkret ausgestaltet und welche Erfahrungen bestehen bislang?

- für a) Auf die Ausführungen zur Frage 1 wird verwiesen. Aus den an das SMWA herangetragenen Fragestellungen lässt sich ableiten, dass bisher keine wesentlichen Probleme im EEWärmeG gesehen werden.

Hausanschrift:
Staatsministerium für
Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

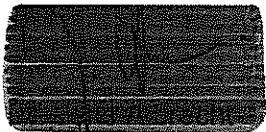


für b) Die personelle Besetzung der unteren Bauaufsichtsbehörde obliegt den Kommunen. Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hatte bisher keine Veranlassung dazu eine Abfrage durchzuführen. Von daher liegen dem SMI über die personelle Ausstattung zur Erfüllung der Vollzugsaufgaben keine konkreten Angaben vor.

Aus den durch die untere Bauaufsichtsbehörde und Bürger an das SMI herangetragenen Fragestellungen zur EnEV 2009 lässt sich ableiten, dass im Vollzug bisher keine wesentlichen Probleme aufgetreten sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Referatsleiter



Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 391144, 39135 Magdeburg

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Hackescher Markt 4

10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V. 6500 Berlin	01.05.2010		
sonstige			
sonstige			
sonstige			
sonstige			

Datum: 07.05.2010

Zeichen: 43.3

Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009

bearbeitet von [REDACTED]

Tel.: [REDACTED]

eMail: [REDACTED]

(eMail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur)

Sehr geehrte Damen und Herren

die in Ihrem Schreiben vom 18. Mai 2010 in o.g. Sache gestellten Fragen beantwortete ich wie folgt:

zu 1.a): Die Vollzugsfragen zum EEWärmeG werden gegenwärtig zwischen den Ministerien für Landwirtschaft und Umwelt bzw. Landesentwicklung und Verkehr abschließend geklärt. Ich empfehle daher, den aktuellen Sachstand dort direkt nachzufragen.

zu 1.b): Die Durchführungsverordnung zur EnEV befindet sich in der Endphase der Ressortabstimmung. Es ist beabsichtigt, den Vollzug durch die Baubehörden wahrnehmen zu lassen.

Erfahrungen können bisher nicht berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67-01
Fax: (0391) 61 50 72
poststelle@mw.sachsen-anhalt.de
www.mw.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00



Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Deutsche Umwelthilfe e.V.
Frau Dr. Cornelia Ziehm
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V.
E-Mail Berlin

04. APR 2010

Sachliche Führung :			
Sachf. d. B. für :			
Sachf. d. B. für :			
Sachf. d. B. für :			
Sachf. d. B. für :			

Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV 2009

Magdeburg, 30.4.2010

Sehr geehrte Frau Dr. Ziehm,

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: 8.4.2010

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 8. April 2010. Herr Minister Dr. Aeikens hat mich mit der Beantwortung beauftragt.

Mein Zeichen: 32.1.2

Für den Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in Sachsen-Anhalt besteht die Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt und für den Vollzug der Energieeinsparverordnung besteht die Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt. Zu Fragen der Vollzugsgestaltung und Erfahrungen bitte ich Sie die genannten Ressorts zu kontaktieren.

Bearbeitet von:

Tel.:

E-Mail:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Olvenstedter Str. 4
39108 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail:
poststelle@mlu.sachsen-
anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Deutsche Umwelthilfe e. V.
Hackescher Markt 47
10178 Berlin

Deutsche Umwelthilfe e.V.		05. MAI 2010	
10178 Berlin			
zuständig			
zuständig			
zuständig			
zuständig			

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /8.4.2010
Mein Zeichen: /5913.1.5
Meine Nachricht vom: /

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]

26. April 2010

Vollzug des EEWärmeG sowie der EnEV Ihr Schreiben vom 8. April 2010

Sehr geehrte Frau Dr. Ziehm,

Frau Ministerin Dr. Juliane Rumpf hat mich gebeten, Ihr o. g. Schreiben zu beantworten. Nachfolgend gebe ich Ihnen Auskunft zu den von Ihnen gewünschten Fragestellungen zum Vollzug des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EE-WärmeG) und der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009).

Zu Ihrer 1. Frage:

a) Es ist vorgesehen, dass **der Vollzug des EEWärmeG** in Schleswig-Holstein zwischen dem Innenministerium (IM) und dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) bzw. den jeweils nachgeordneten Behörden, Untere Bauaufsichtsbehörden bzw. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländlicher Räume (LLUR), geregelt wird. Einzelheiten dieser Regelung sollen in einer Zuständigkeitsverordnung festgelegt werden, die sich gegenwärtig im Abstimmungsverfahren befindet.

b) **Der Vollzug der EnEV 2009** ist nach § 1 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Energieeinsparungsgesetz vom 27. September 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 210), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 691) festgelegt. Die Regelung sieht vor, dass die Unteren Bauaufsichtsbehörden für die Durchführung der EnEV zuständig sind.

Zu Ihrer 2. Frage:

Regelungsbedarf der Vollzugsaufgaben zum EEWärmeG

Die Zuständigkeitsverordnung und die Zuteilung der Vollzugsaufgaben en detail befinden sich zurzeit in der Abstimmungsphase. Dementsprechend können hier noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden

Im Rahmen des Vollzugs des EEWärmeG bestehen derzeit insoweit Erfahrungen, dass es zu gelegentlichen Anfragen von Planern, Architekten und Bauträgern kommt. Hier kon-

zentrieren sich die Anfragen im Wesentlichen auf Auslegungssachverhalte zur Thematik, wann ein An- bzw. Umbau unter die Regelungen des EEWärmeG fällt. Für den Vollzug des EEWärmeG sind im LLUR zwei halbe Stellen vorgesehen.

Die Vollzugsaufgaben für die EnEV 2009 haben sich nicht gegenüber der Aufgabenerledigung der EnEV 2007 geändert. Für den tatsächlichen Einsatz des vorhandenen Personals sind die Unteren Bauaufsichtsbehörden nach eigenem Ermessen zuständig. Konkrete Erfahrungen mit dem Vollzug der EnEV wurden bislang nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

